

Allgemeine Beratungs- und Betreuungsbedingungen (ABB)

§ 1 Geltungsbereich

Leistungen von KI und ihren Subunternehmern oder Partnerunternehmen gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, Behörden sowie diesen wirtschaftlich gleichstehenden Einrichtungen erfolgen auf Grundlage des jeweiligen Einzelvertrages und dieser ABB. Diese ABB gelten nicht gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB, soweit nicht ausdrücklich und wirksam etwas anderes vereinbart wird. Für Folgeaufträge gelten diese ABB nur, wenn sie wirksam in den jeweiligen Folgeauftrag einbezogen wurden oder zwischen den Parteien eine laufende Rahmenvereinbarung besteht.

Abweichende, ergänzende oder vorrangige Individualvereinbarungen gehen diesen ABB stets vor. Vereinbarungen in Textform, insbesondere per E-Mail, genügen, soweit gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben ist.

Maßgeblich ist die dem Auftraggeber bei Vertragsschluss oder Auftragserteilung zur Verfügung gestellte Fassung der ABB. KI ist berechtigt, diese ABB mit Wirkung für bestehende Vertragsverhältnisse zu ändern, soweit die Änderung aus sachlichen Gründen erforderlich ist und den Auftraggeber nicht unangemessen benachteiligt. Sachliche Gründe liegen insbesondere vor bei Änderungen der Rechtslage, der Rechtsprechung, technischer oder organisatorischer Abläufe, der eingesetzten Kommunikationswege, der Leistungsabwicklung, der Abrechnungsmodalitäten oder bei Änderungen, die der Klarstellung, Konkretisierung oder Fortentwicklung der Vertragsbedingungen dienen.

KI wird dem Auftraggeber die geänderten ABB spätestens sechs Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform mitteilen. In der Mitteilung wird KI den Auftraggeber ausdrücklich auf die vorgesehenen Änderungen, den Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens, die Bedeutung seines Schweigens sowie sein Widerspruchsrecht hinweisen.

Widerspricht der Auftraggeber den Änderungen nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung in Textform, gelten die Änderungen als angenommen. Maßgeblich ist der rechtzeitige Zugang des Widerspruchs bei KI. Die vorstehende Zustimmungsfiktion setzt voraus, dass die Mitteilung die Anforderungen des § 308 Nr. 5 BGB erfüllt, insbesondere eine angemessene Frist, einen ausdrücklichen Hinweis auf die Bedeutung des Schweigens und eine besondere Hervorhebung des Fristbeginns enthält.

Widerspricht der Auftraggeber fristgerecht, gelten die bisherigen ABB für das bestehende Vertragsverhältnis unverändert fort. Die Parteien werden in diesem Fall eine einvernehmliche Regelung über die Fortführung des Vertragsverhältnisses anstreben. Ein Widerspruch gegen die Änderung der ABB berührt die Laufzeit und den Bestand des Vertragsverhältnisses nicht.

Eine Änderung dieser ABB begründet für sich genommen kein Recht zur außerordentlichen Kündigung. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

Allgemeine Geschäfts-, Einkaufs- oder sonstige Vertragsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, soweit KI ihrer Geltung widerspricht oder soweit sie diesen ABB widersprechen. Die vorbehaltlose Leistungserbringung durch KI stellt keine Anerkennung entgegenstehender Bedingungen dar.

§ 2 Gegenstand

Gegenstand des jeweiligen Auftrages ist die im Einzelvertrag, Angebot, Leistungsverzeichnis oder in einer Anlage konkret vereinbarte Beratungs-, Betreuungs- oder sonstige Dienstleistung. KI erbringt diese Leistungen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung durch fachlich geeignete Mitarbeitende oder eingesetzte Dritte. Die Auswahl der konkret eingesetzten Person bleibt KI vorbehalten, soweit nicht im Einzelvertrag eine bestimmte Person ausdrücklich vereinbart ist.

KI ist berechtigt, sich zur Vertragserfüllung geeigneter externer Dritter, Subunternehmer oder Partnerunternehmen zu bedienen. KI stellt sicher, dass diese Dritten in angemessener Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet werden und die für den Auftrag einschlägigen fachlichen, datenschutzrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Anforderungen beachten.

§ 3 Pflichten von KI

KI darf Berichte, Dokumente, Gutachten und sonstige schriftliche oder elektronische Arbeitsergebnisse Dritten nur mit vorheriger Einwilligung des Auftraggebers in Textform zugänglich machen. Dies gilt nicht, soweit die Weitergabe zur Vertragserfüllung an nach § 2 eingesetzte Dritte erforderlich ist, eine gesetzliche, behördliche oder berufsrechtliche Verpflichtung besteht oder die Weitergabe zur Wahrung berechtigter Interessen von KI erforderlich und rechtlich zulässig ist.

KI wird die Leistungen mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt erbringen. Ein bestimmter wirtschaftlicher, rechtlicher oder behördlicher Erfolg wird nur geschuldet, wenn dieser im Einzelvertrag ausdrücklich als Erfolgspflicht vereinbart ist.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Die ordnungsgemäße Leistungserbringung setzt eine angemessene Mitwirkung des Auftraggebers voraus. Der Auftraggeber stellt KI rechtzeitig, vollständig und unentgeltlich diejenigen Informationen, Unterlagen, Ansprechpartner, Arbeitsbereiche, Zutrittsmöglichkeiten und technischen Zugänge zur Verfügung, die für die Durchführung des jeweiligen Auftrags erforderlich sind. Hierzu können insbesondere geeignete Arbeitsräume, ein angemessener Internetzugang sowie der Zugang zu relevanten Betriebsbereichen gehören. Soweit KI im Rahmen des Auftrags Zugang zu personenbezogenen Daten erhält oder eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des Auftraggebers erfolgt, werden die Parteien vor Beginn

der Verarbeitung die hierfür erforderlichen datenschutzrechtlichen Vereinbarungen, insbesondere eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO, abschließen. Die Vertraulichkeits- und Datenschutzpflichten von KI bleiben unberührt.

Der Auftraggeber stellt sicher, dass die von ihm zur Durchführung eines Auftrags übergebenen Unterlagen, Pläne, Zeichnungen, Fotos, Filme, Dateien und sonstigen Materialien von KI für den vertraglich vorausgesetzten Zweck verwendet werden dürfen und hierbei keine Rechte Dritter verletzt werden. Soweit dem Auftraggeber entgegenstehende Rechte Dritter bekannt sind oder bekannt werden, informiert er KI unverzüglich in Textform.

Der Auftraggeber benennt eine fachlich und organisatorisch geeignete Kontaktperson, die KI während der vereinbarten Arbeitszeiten zur Verfügung steht. Die Kontaktperson ist berechtigt, zur Durchführung des Auftrags erforderliche fachliche und organisatorische Zwischenentscheidungen zu treffen. Vertragsänderungen, Zusatzaufträge, Abnahmen, Anerkennnisse oder sonstige rechtsgeschäftliche Erklärungen mit wesentlicher wirtschaftlicher Bedeutung darf die Kontaktperson nur abgeben, wenn ihr hierfür Vertretungsmacht eingeräumt wurde.

Die Kontaktperson verschafft den Mitarbeitenden und eingesetzten Dritten von KI Zugang zu den für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen, Räumlichkeiten und Unterlagen und unterrichtet KI rechtzeitig über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können oder während der Tätigkeit von KI bekannt werden.

Auf Verlangen von KI bestätigt der Auftraggeber in Textform die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen, Gegenstände, Auskünfte und Erklärungen, soweit ihm dies nach zumutbarer Prüfung möglich ist.

Der Auftraggeber darf die im Rahmen des Auftrags von KI gefertigten Berichte, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen, Berechnungen und sonstigen Arbeitsergebnisse für seine eigenen internen Zwecke und für den vertraglich vorausgesetzten Zweck

nutzen. Soweit Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte entstehen, verbleiben diese bei KI; der Auftraggeber erhält mit vollständiger Zahlung der geschuldeten Vergütung ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht im vorgenannten Umfang. Eine Weitergabe an Dritte ist zulässig, soweit sie zur Umsetzung des Auftragszwecks, gegenüber Behörden, Versicherern, Berufsgenossenschaften, Arbeitnehmervertretungen oder sonstigen berechtigten Stellen erforderlich ist und keine berechtigten Interessen von KI entgegenstehen.

Erbringt der Auftraggeber eine erforderliche Mitwirkungspflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß, verlängern sich vereinbarte Leistungsfristen angemessen. KI ist berechtigt, den hierdurch nachweislich entstehenden und erforderlichen Mehraufwand nach den vereinbarten Vergütungssätzen abzurechnen, soweit KI den Umstand nicht zu vertreten hat. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

Die vorstehenden Mitwirkungspflichten sind wesentliche vertragliche Neben- und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers, soweit sie für die ordnungsgemäße Leistungserbringung erforderlich sind.

§ 5 Annahmeverzug

Kommt der Auftraggeber oder eine von ihm beauftragte dritte Person mit der Annahme der Dienste in Verzug oder unterlässt bzw. verzögert der Auftraggeber erforderliche Mitwirkungspflichten, insbesondere nach § 4, kann KI die vereinbarte Vergütung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere unter Anrechnung ersparter Aufwendungen und anderweitiger Verwendungsmöglichkeiten, verlangen. KI ist berechtigt, dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Nachholung der Mitwirkung zu setzen und nach erfolglosem Ablauf der Frist den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, soweit KI die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zumutbar ist.

Die Rechte nach Absatz 1 bestehen insbesondere, wenn für die Durchführung des Auftrags die Mitwirkung des Auftraggebers oder von ihm beauftragter Dritter erforderlich ist und diese Mitwirkung

nicht in angemessener Weise durch geeignete Personen erfolgt. KI haftet nicht für Leistungsstörungen, Verzögerungen oder Schäden, soweit diese auf fehlerhafter, verspäteter oder fehlerhafter Mitwirkung des Auftraggebers oder von ihm beauftragter Dritter beruhen und KI diese Umstände nicht zu vertreten hat. Ansprüche des Auftraggebers wegen eigener Pflichtverletzungen von KI bleiben unberührt.

Unberührt bleiben Ansprüche von KI auf Ersatz der hierdurch entstandenen erforderlichen Mehraufwendungen.

§ 6 Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, die einer Partei die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten wesentlich erschweren oder vorübergehend unmöglich machen, berechtigen die betroffene Partei, die Erfüllung der betroffenen Verpflichtungen für die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit auszusetzen. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Naturereignisse, Krieg, Terror, Pandemien, Epidemien, behördliche Maßnahmen, erhebliche Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Energie- oder Telekommunikationsausfälle sowie vergleichbare, von der betroffenen Partei nicht zu vertretende Ereignisse. Die betroffene Partei informiert die andere Partei unverzüglich über Beginn, voraussichtliche Dauer und Wegfall des Hindernisses. Dauert das Hindernis länger als 60 Kalendertage an, ist jede Partei berechtigt, den betroffenen Auftrag in Textform aus wichtigem Grund zu kündigen; bereits erbrachte Leistungen sind zu vergüten.

§ 7 Treuepflichten

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Loyalität. Der Auftraggeber wird während der Vertragslaufzeit und für 12 Monate nach Beendigung des jeweiligen Auftrags keine Mitarbeitenden von KI, die in den letzten 12 Monaten vor Beendigung des Auftrags unmittelbar und wesentlich mit der Auftragsdurchführung befasst waren, gezielt abwerben oder zur Beendigung ihres Arbeits- oder Dienstverhältnisses mit KI veranlassen. Allgemeine Stellenaussagen, unaufgeforderte Bewerbungen sowie Kontakte, die nicht auf eine

gezielte Abwerbung durch den Auftraggeber zurückgehen, bleiben zulässig.

Der Auftraggeber wird KI informieren, wenn ihm im unmittelbaren Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung Umstände bekannt werden, die die ordnungsgemäße Leistungserbringung durch eingesetzte Mitarbeitende von KI erheblich beeinträchtigen können. Eine Pflicht zur Weitergabe vertraulicher persönlicher Informationen der Mitarbeitenden besteht nicht.

Verstößt der Auftraggeber schuldhaft gegen das Abwerbeverbot, kann KI eine angemessene Vertragsstrafe verlangen, deren Höhe KI nach billigem Ermessen festsetzt und die im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft werden kann. Die Vertragsstrafe beträgt höchstens EUR 10.000 je schuldhaft abgeworbener Person. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten; eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch angerechnet.

§ 8 Preise, Honorare, Nebenkosten, Fälligkeiten, Eigentumsvorbehalt

Alle von KI angegebenen Honorare und Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Es gelten ergänzend die folgenden Regelungen:

Die Einzelheiten der Vergütung ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag, Angebot oder Leistungsverzeichnis. Soweit keine Pauschalvergütung vereinbart ist, erfolgt die Abrechnung nach Zeitaufwand zu den vereinbarten Stundensätzen. Eine Abrechnung erfolgt in Zeiteinheiten von jeweils angefangenen 15 Minuten, sofern dies im Einzelvertrag vereinbart oder dem Auftraggeber vor Auftragserteilung transparent mitgeteilt wurde.

Soweit im Angebot oder Einzelvertrag nicht anders vereinbart, kann KI erforderliche und angemessene Reise-, Übernachtungs- und Nebenkosten gesondert in Rechnung stellen. Die Abrechnung von Reisekosten erfolgt nach tatsächlichem Aufwand gegen Nachweis oder nach den im Einzelvertrag vereinbarten Pauschalen. Reisezeiten werden nur berechnet, wenn dies vereinbart

wurde; der hierfür geltende Vergütungssatz ist vorab festzulegen.

Rechnungen sind, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

KI kann bei sachlichem Grund, insbesondere bei größeren Auftragsvolumina, erheblichem Fremdkostenanteil, Zahlungsverzug oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers, angemessene Vorschüsse oder Abschlagszahlungen auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen. Die Erbringung weiterer Leistungen darf KI von der Begleichung fälliger Forderungen oder der Leistung angemessener Sicherheit abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner, soweit sie den Auftrag gemeinsam erteilt haben.

KI kann die Annahme neuer Aufträge ablehnen, wenn begründete Zweifel an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Auftraggebers bestehen oder sonstige sachliche Gründe entgegenstehen.

Der Auftraggeber darf gegen Forderungen von KI nur mit unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte kann der Auftraggeber nur aus demselben Vertragsverhältnis geltend machen.

Soweit KI körperliche Liefergegenstände übergibt, bleiben diese bis zur vollständigen Zahlung der hierfür geschuldeten Vergütung im Eigentum von KI. Nutzungsrechte an urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen werden erst mit vollständiger Zahlung der hierfür geschuldeten Vergütung im vereinbarten Umfang eingeräumt. Bei Zahlungsverzug kann KI die weitere Nutzung von unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenständen oder noch nicht vollständig vergüteten Arbeitsergebnissen untersagen, soweit dies gesetzlich zulässig und verhältnismäßig ist. Der Auftraggeber informiert KI unverzüglich über Pfändungen oder sonstige Rechtsbeeinträchtigungen an Vorbehaltsgegenständen.

Erfüllt der Auftraggeber fällige Zahlungspflichten trotz Mahnung und angemessener Fristsetzung nicht oder werden KI

nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich mindern und die Erfüllung der Zahlungspflichten gefährden, kann KI nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Leistungen zurückbehalten, angemessene Sicherheit verlangen oder den betroffenen Vertrag kündigen bzw. von ihm zurücktreten.

Die Rücknahme von Vorbehaltsgegenständen erfolgt nur nach vorheriger Ankündigung und unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen. Eine Verwertung erfolgt unter angemessener Wahrung der Interessen des Auftraggebers. Ein Verwertungserlös wird nach Abzug angemessener Verwertungskosten auf die offenen Forderungen angerechnet; ein Überschuss ist an den Auftraggeber auszukehren.

Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugsfolgen. Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, beträgt der Verzugszinssatz neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. KI kann außerdem die gesetzliche Verzugspauschale nach § 288 Abs. 5 BGB sowie einen weitergehenden Verzugschaden geltend machen. Mahnkosten werden nur ersetzt verlangt, soweit sie tatsächlich angefallen, erforderlich und gesetzlich erstattungsfähig sind.

Kommt der Auftraggeber seinen fälligen Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung und angemessener Nachfrist nicht nach, ist KI berechtigt, laufende Leistungen nach vorheriger Ankündigung zu unterbrechen oder den betroffenen Auftrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Bis dahin erbrachte Leistungen und erforderliche Aufwendungen sind zu vergüten. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

Eingehende Zahlungen werden nach Maßgabe der gesetzlichen Tilgungsbestimmungen verrechnet, sofern der Auftraggeber bei Zahlung keine wirksame Tilgungsbestimmung trifft und keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

§ 9 Unterlagen, Aufbewahrung, Herausgabe und Schutzrechte

KI liefert Arbeitsergebnisse grundsätzlich in elektronischer Form als PDF-Datei aus, soweit im Einzelvertrag nichts

anderes vereinbart ist. KI kann zusätzlich oder anstelle dessen andere geeignete Dateiformate verwenden, wenn dies dem Auftragszweck entspricht oder zweckmäßig ist.

Wünscht der Auftraggeber eine Auslieferung in anderer Form oder in zusätzlichen Formaten, kann KI den hierfür erforderlichen Mehraufwand und Auslagensatz nach den vereinbarten Konditionen berechnen.

KI bewahrt die ihr im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrags übergebenen und die von ihr selbst angefertigten wesentlichen Unterlagen sowie den auftragsbezogenen Schriftwechsel unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungs-, Dokumentations- und Datenschutzvorschriften für die gesetzlich erforderliche Dauer auf. Soweit keine gesetzliche Pflicht besteht, erfolgt die Aufbewahrung nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung berechtigter Interessen beider Parteien.

Nach vollständiger Befriedigung der fälligen Ansprüche von KI aus dem Auftrag gibt KI dem Auftraggeber auf dessen Verlangen diejenigen Unterlagen heraus, die KI aus Anlass ihrer Tätigkeit für den Auftrag vom Auftraggeber oder für diesen erhalten hat und die zur Herausgabe bestimmt sind. Nicht herauszugeben sind interne Arbeitsunterlagen, Entwürfe, Kalkulationen, Qualitätssicherungsunterlagen, Schriftwechsel zwischen den Parteien, soweit der Auftraggeber diesen bereits besitzt, sowie Unterlagen, deren Herausgabe gesetzliche, berufsrechtliche, datenschutzrechtliche oder berechnete Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen.

Dies gilt insbesondere für Unterlagen der arbeitsmedizinischen Vorsorge. Solche Unterlagen dürfen dem Auftraggeber nicht ausgehändigt werden, soweit gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen. Eine Weitergabe an einen anderen Arzt, Dienst oder sonstigen Berechtigten erfolgt nur, soweit hierfür eine wirksame Einwilligung der jeweils betroffenen Person oder eine gesetzliche Grundlage besteht.

KI darf von Unterlagen, die sie an den Auftraggeber herausgibt, Kopien oder elektronische Sicherungsexemplare zu-

rückbehalten, soweit dies zur Dokumentation, zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten oder zur Wahrung berechtigter Interessen erforderlich und rechtlich zulässig ist.

Eigentum an körperlichen Unterlagen geht, soweit vereinbart, nach vollständiger Zahlung auf den Auftraggeber über. Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte und sonstige Rechte an von KI erstellten Konzepten, Berichten, Zeichnungen, Fotos, Filmen, Plänen, Vorlagen, Methoden, Berechnungen und ähnlichen Arbeitsergebnissen verbleiben bei KI. Der Auftraggeber erhält die in § 4 geregelten Nutzungsrechte. Eine darüber hinausgehende Vervielfältigung, Bearbeitung, Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung von KI in Textform, soweit sie nicht vom vertraglich vorausgesetzten Zweck gedeckt ist.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, bestehende Schutzrechte und Kennzeichen von KI zu respektieren und Schutzrechts-, Urheberrechts- oder Markenhinweise nicht zu entfernen, zu verändern oder unkenntlich zu machen.

§ 10 Datenverarbeitung

Die Parteien beachten die jeweils anwendbaren Datenschutzvorschriften, insbesondere die DSGVO und das BDSG. KI verarbeitet personenbezogene Daten nur, soweit hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht, die Verarbeitung zur Vertragsdurchführung erforderlich ist, eine berechnete Interessenabwägung dies zulässt oder eine wirksame Einwilligung vorliegt. Foto- und Filmmaterial, das Personen, Betriebsbereiche, Geschäftsgeheimnisse oder sonstige vertrauliche Informationen erkennen lässt, wird von KI nur für den vertraglichen Zweck verwendet und nicht zu Werbe-, Referenz- oder Veröffentlichungszwecken genutzt, sofern der Auftraggeber und gegebenenfalls betroffene Personen nicht zuvor ausdrücklich eingewilligt haben. Eine anonymisierte Verwendung ist nur zulässig, wenn ein Rückschluss auf den Auftraggeber, dessen Beschäftigte, Kunden, Betriebsbereiche oder vertrauliche Umstände ausgeschlossen ist. Der Aufnahme des Auftraggebers in eine Referenzkundenliste sowie der Verwendung des Firmenlogos für werbliche Zwecke

stimmt der Auftraggeber mit der Auftragserteilung zu; diese erteilte Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Kontaktdaten, die KI im Rahmen der Vertragsdurchführung erhält, darf KI zur Durchführung und Abwicklung bestehender Verträge sowie zur Erstellung vertragsbezogener Angebote verwenden. Die Nutzung von Kontaktdaten für Newsletter oder sonstige elektronische Kommunikation, die über die unmittelbare Vertragsdurchführung hinausgeht, erfolgt nur, soweit der Auftraggeber hierfür gesondert und ausdrücklich eingewilligt hat oder eine gesetzliche Erlaubnis (insbesondere § 7 Abs. 3 UWG) besteht. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Nach Widerruf werden die betreffenden Kontaktdaten für Werbezwecke gesperrt, soweit keine anderweitige Rechtsgrundlage besteht; eine weitere Verarbeitung zu Vertrags-, Nachweis- oder gesetzlichen Aufbewahrungszwecken bleibt zulässig.

Weitere Informationen zum Datenschutz stellt KI unter <https://ki-consulting.eu/datenschutzbestimmungen/> bereit. Diese Informationen ersetzen keine gegebenenfalls erforderliche gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung oder gemeinsame Verantwortlichkeit.

§ 11 Geheimhaltung

Beide Parteien verpflichten sich, alle vertraulichen Informationen, gleich in welcher Form, die sie im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhalten, vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden. Vertrauliche Informationen dürfen Dritten nur zugänglich gemacht werden, soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist, der Dritte einer angemessenen Vertraulichkeitspflicht unterliegt, die jeweils andere Partei eingewilligt hat oder eine gesetzliche, behördliche oder gerichtliche Verpflichtung besteht. Geschäftsgeheimnisse im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes sind zeitlich unbegrenzt geheim zu halten; im Übrigen gilt die Vertraulichkeitspflicht für fünf Jahre nach Vertragsende fort, soweit nicht gesetzlich oder einzelvertraglich eine längere Pflicht besteht.

Die vorstehende Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die der empfangenden Partei nachweislich bereits bekannt waren, öffentlich bekannt sind oder ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt werden, rechtmäßig von Dritten ohne Geheimhaltungspflicht erlangt wurden oder unabhängig entwickelt wurden. Bestehen Zweifel, ob eine Information vertraulich ist, ist sie bis zur Freigabe durch die offenlegende Partei in Textform als vertraulich zu behandeln.

§ 12 Tätigkeit als Sachverständige

Werden KI oder ihre Mitarbeitenden als Sachverständige tätig oder sind deren Tätigkeiten nach dem Inhalt des Einzelauftrags einer Sachverständigentätigkeit gleichzustellen, gelten ergänzend die Geschäftsbedingungen für Sachverständigentätigkeiten (AGS), sofern sie wirksam in den Vertrag einbezogen wurden. Bei Widersprüchen zwischen Einzelvertrag, ABB und AGS gilt die im Einzelvertrag festgelegte Rangfolge; fehlt eine solche, geht der Einzelvertrag diesen ABB und den AGS vor, die hier zu finden sind: <https://ki-consulting.eu/agbs-abbs-aebis/>

§ 13 Haftung und Gewährleistung

KI haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung von KI, ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeitenden oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Eine Haftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem Produkthaftungsgesetz, sowie eine Haftung aus ausdrücklich übernommenen Garantien bleibt unberührt.

Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet KI nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine Haftung für ent-

gangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, mittelbare Schäden, Folgeschäden oder Ansprüche Dritter besteht bei einfacher Fahrlässigkeit nur, soweit solche Schäden vertragstypisch und vorhersehbar waren.

Für Datenverluste haftet KI bei einfacher Fahrlässigkeit nur, soweit der Schaden auch bei ordnungsgemäßer, regelmäßiger und dem Risikoprofil angemessener Datensicherung durch den Auftraggeber entstanden wäre. Soweit KI ausdrücklich eine Garantie oder Beschaffenheitsvereinbarung übernommen hat, richtet sich die Haftung nach dieser Vereinbarung.

Der Auftraggeber hat Arbeitsergebnisse nach Erhalt innerhalb angemessener Frist auf offensichtliche Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten zu prüfen und KI erkennbare Beanstandungen unverzüglich in Textform mitzuteilen. Gesetzliche Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt; insbesondere wird keine Ausschlussfrist für Ansprüche wegen nicht offensichtlicher Mängel vereinbart. Die gesetzlichen Beweislastregeln bleiben unberührt.

Soweit werkvertragliche Leistungen vereinbart sind und ein Mangel vorliegt, ist KI zunächst zur Nacherfüllung berechtigt und verpflichtet. KI kann nach ihrer Wahl nachbessern oder ein mangel freies Arbeitsergebnis neu herstellen, soweit dies für den Auftraggeber zumutbar ist. Dienstvertragliche Leistungen begründen mangels ausdrücklicher Vereinbarung keinen Erfolg im Sinne des Werkvertragsrechts.

Dabei gelten die folgenden Maßgaben:

Für eine Nacherfüllung ist KI eine angemessene Frist einzuräumen, die Art und Umfang des Mangels sowie die betrieblichen Abläufe beider Parteien berücksichtigt.

Handelt es sich bei einer Leistung im Wesentlichen um eine Leistung eines von KI eingesetzten Dritten, kann KI dem Auftraggeber etwaige eigene Ansprüche gegen den Dritten abtreten, soweit dies rechtlich zulässig und dem Auftraggeber zumutbar ist. Die eigene Verantwortlichkeit von KI für ihre Vertragspflichten bleibt hiervon unberührt, soweit gesetzlich zwingend oder vertraglich geschuldet.

Der Auftraggeber darf erforderliche Nachbesserungsarbeiten durch Dritte nur vornehmen lassen, wenn KI die Nacherfüllung endgültig verweigert hat, eine gesetzte angemessene Frist erfolglos abgelaufen ist oder besondere gesetzliche Gründe eine sofortige Selbstvornahme rechtfertigen.

Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie dem Auftraggeber unzumutbar, kann der Auftraggeber nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften mindern, zurücktreten oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

Für Schadensersatzansprüche gelten die Haftungsregelungen dieses § 13. Bei nur unerheblichen Mängeln besteht kein Rücktrittsrecht.

Im Falle eines Rücktritts oder einer Kündigung aus wichtigem Grund richtet sich die Vergütung bereits erbrachter Leistungen nach den gesetzlichen Vorschriften und den getroffenen vertraglichen Vereinbarungen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers wegen qualitativer Leistungsstörungen bleiben nach Maßgabe dieses § 13 unberührt.

Ansprüche wegen Mängeln entfallen, soweit der Mangel darauf beruht, dass Arbeitsergebnisse von KI ohne Zustimmung von KI bearbeitet, nachbearbeitet, verändert, zweckwidrig verwendet oder mit fremden Leistungen verbunden wurden. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber nachweist, dass die Änderung für den Mangel nicht ursächlich war.

Ansprüche wegen Mängeln stehen grundsätzlich nur dem Auftraggeber zu. Eine Abtretung ist zulässig, soweit KI vorher in Textform zustimmt oder ein schutzwürdiges Interesse des Auftraggebers besteht und berechnete Interessen von KI nicht entgegenstehen.

Für die Verjährung gelten die gesetzlichen Regelungen. Eine Nacherfüllung führt nur insoweit zu einem Neubeginn oder einer Hemmung der Verjährung, wie dies gesetzlich vorgesehen ist oder KI einen Mangel ausdrücklich anerkennt.

Die Haftung von KI sowie der von KI eingesetzten gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen, Subunternehmer und sonstigen Vertragspartner richtet sich

nach den vorstehenden Haftungsregelungen.

Soweit eine Haftungsbegrenzung gesetzlich zulässig ist, ist die Haftung von KI bei einfacher Fahrlässigkeit für Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch auf EUR 500.000 je Schadensfall begrenzt. Die Parteien können im Einzelvertrag eine abweichende, dem typischen Auftragsvolumen und Risikoprofil angemessene Haftungshöchstsumme vereinbaren.

Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von KI, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, gilt keine Haftungsbegrenzung durch diese ABB.

KI unterhält eine Berufs-Haftpflichtversicherung mit Versicherungssummen von EUR 3.000.000 je Versicherungsfall für Personenschäden sowie EUR 500.000 je Versicherungsfall für Sach- und Vermögensschäden pauschal. Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Dreifache der jeweils vereinbarten Versicherungssummen.

Die vorstehenden Angaben zur Berufs-Haftpflichtversicherung beschreiben ausschließlich den Umfang des bestehenden Versicherungsschutzes. Sie begründen keine eigenständige Haftungserweiterung von KI und beschränken gesetzlich zwingende Ansprüche des Auftraggebers nicht.

§ 14 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser ABB oder des jeweiligen Einzelvertrages bedürfen der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Individuelle Vereinbarungen der Parteien haben stets Vorrang.

Sollte eine Bestimmung dieser ABB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-

Kaufrechts, soweit dieses anwendbar wäre.

Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Sitz von KI. KI ist daneben berechtigt, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Zwingende gesetzliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

Die Parteien können im Einzelvertrag vereinbaren, Streitigkeiten vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens zunächst einem Mediationsverfahren oder einem anderen Verfahren der alternativen Streitbeilegung zu unterwerfen. Eine solche Vereinbarung lässt den Zugang zu den ordentlichen Gerichten unberührt, soweit das Streitbeilegungsverfahren gescheitert ist oder eine Partei einstweiligen Rechtsschutz begehrt.

Stand 06/2026